

(2) Nach Beschickung der Schabotte mit Material und nachdem das Fallgewicht in die Schere eingehängt ist, müssen splittersicher die Tore geschlossen werden. Die Werk tätigen, die das Fallwerk bedienen, müssen den Schlagraum verlassen.

(3) Zur Bedienung der Seilwinde sind 2 Druckschalter, die gegen Fremdeinwirkung geschützt sind, oberhalb der Gleitbahn der Tore anzuordnen. Diese Druckschalter müssen mit dem Stromkreis der Seilwinde in Reihe geschaltet sein. Die Seilwinde darf erst dann in Betrieb gesetzt werden können, wenn die Tore des Fallwerkes vollkommen geschlossen sind. Fall werke, die diese Einrichtung noch nicht besitzen, müssen bis zum 31. Dezember 1964 umgebaut werden.

(4) Die Schlagplatte (Schabotte) muß waagrecht im Erdboden liegen und darf nicht über denselben hinausragen. Die Masse der Schabotte soll sich zum Fallgewicht mindestens 5 : 1 verhalten.

(5) Das Auslösen des Fallgewichtes aus der Schere darf nur von einem splitterfreien, durchschlagssicheren Schutzstand und bei Stillstand der Seilwinde erfolgen.

(6) Das Festbinden des Abzugseiles zum selbständigen Auslösen des Fallgewichtes bei laufender Seilwinde ist verboten.

(7) Fallgewichte dürfen nur von Scheren hochgezogen werden, die direkt am Fallgewichtsbolzen angreifen. Zwischenglieder, wie Ketten, Ringe, Schäkel usw., dürfen nicht verwandt werden.

(8) Zum Aufrichten des umgestürzten Fallgewichtes ist ein Drahtseil mit Haken zu verwenden, das ständig am Lashaken verbleibt.

(9) Die Seilrolle und ihre Aufhängung in der Spitze des Turmfallwerkes müssen doppelt gesichert sein.

(10) Ausräumeinrichtungen müssen so fest und dicht gebaut sein, daß ein Durchschlagen und Hinausfliegen von Splintern mit Sicherheit vermieden wird.

Gruben- und Magnetfallwerke

§ 13

(1) Gruben- und Magnetfallwerke müssen bis zu $\frac{2}{3}$ ihrer Fallhöhe abgeschirmt sein, damit die Umgebung vor Splittergefahren geschützt ist.

(2) Die über Flur liegenden Tore müssen während des Schlagens splittersicher geschlossen sein und ständig frei gehalten werden.

§ 14

Bei Fallwerken, die mit Lastmagnet vom Kran aus betrieben werden, ist das Betreten des Schlagraumes während des Kranbetriebes verboten.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsschutzanordnung 531 vom 1. Juli 1952 — Fallwerke — (GBl. S. 606) und die dazu ergangene Berichtigung vom 29. August 1952 (GBl. S. 766) außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1963

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über Naturschutzgebiete.

Vom 30. April 1963

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Naturschutzgebiete werden die Schutzanordnungen aufgehoben.

(2) Alle für diese Gebiete bestehenden Verfügungen, Beschränkungen und Ausnahmegenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1961 Nr. 27 S. 166)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Name des Naturschutzgebietes	Kreis * 1
Bezirk Rostock	
1. Rosenort	Rostock-Land
2. Insel Liebes und Mährens	Rügen
3. Silmenitzer Heide	„
4. Zernin-See	Wolgast
Bezirk Schwerin	
1. Kühner See	Bützow
2. Die Lewitz	Ludwigslust